

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 25. September 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-93)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art.97 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 09. August 2017 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/amtl_veroeffentlichungen/2017/2017-58.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2022 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-51) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 S. 6 Nr. 2 werden nach den Worten „einer Fachhochschule“ die Worte „einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, einer Technischen Hochschule“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Professorinnen oder Professoren einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Technischen Hochschule können bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit diesen durchgeführt werden, als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer gemäß Abs. 1 Nr. 1 eingesetzt werden.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Voraussetzungen

Für das Promotionsverfahren kann angenommen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine diesen Schulabschlüssen äquivalente Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen nach dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.*
- 2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Universität, einer Fachhochschule, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Technischen Hoch-*

schule erfolgreich in einem MINT-Studiengang (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) absolviert haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

3. *Die Bewerberin oder der Bewerber muss*
 - a) *über einen Studienabschluss (universitärer Bachelor äquivalent mind. 240 ECTS-Punkte, Diplom- oder Master) verfügen, der einen sinnvollen inneren Zusammenhang zum Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist oder*
 - b) *die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Chemie an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit einem weiteren MINT-Fach oder*
 - c) *den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder den Zweiten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt haben.*
 4. *Ein nationaler oder internationaler Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule Nr. 2. und 3. a) wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Beschwerende Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt. Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen können einen Gleichwertigkeitsbescheid bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen. Den Vorgaben der Akademischen Prüfstelle und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ist Folge zu leisten.*
 5. *In Zweifelsfällen hinsichtlich der nachgewiesenen fachlichen Kompetenzen oder bei einer Bewerbung mit Bachelorabschluss (mind. 240 ECTS-Punkte) erfolgt die Anerkennung des Abschlusses vorläufig und unter Auflagen. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem Fachmentorat über während des ersten Jahres der Promotionsphase gegebenenfalls zusätzlich zu erwerbende und nachzuweisende Kompetenzen, welche in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen werden. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet das Fachmentorat gemäß § 4 Abs. 2. Die Erfüllung von Auflagen muss dem Promotionsausschuss schriftlich angezeigt werden.“*
 6. *Bewerberinnen oder der Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen gegenüber dem Fachmentorat in geeigneter Weise nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Sprachen besitzen.*
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 S. 2 werden die Worte „des Doktoranden oder der Doktorandin“ durch die Worte „der Doktorandin oder des Doktoranden“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt: „(5) Die Zulassung ist auch dann zu widerrufen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber vorläufig zugelassen wurde (vgl. § 7 Nr. 5), die ihr oder ihm erteilten Auflagen jedoch nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist erfüllt hat.“
 5. In § 12 Abs. 1 S. 1 werden vor dem Wort „Gutachter“ die Worte „Gutachterinnen bzw“ eingefügt.
 6. § 16a erhält die folgende Fassung:

„§ 16a

Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Promovendin oder ein Promovend geltend, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, entscheidet die oder der Promotionsausschussvorsitzende auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der An-

trag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden einzureichen. ³In Zweifelsfällen kann die oder der Promotionsausschussvorsitzende die Entscheidung des Promotionsausschusses über einen Nachteilsausgleich herbeiführen.

(2) ¹Die Promovendin oder der Promovend hat zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachweise vorzulegen; als solche gelten insbesondere fachärztlicher Atteste oder andere geeignete Nachweise. ²Die oder der Promotionsausschussvorsitzende kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ³Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

7. In § 17 Abs. 6 werden die Worte „Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch die Worte „Bayrischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli